

**Urteil des Gerichts vom 13. Juni 2019 — CC/Parlament****(Rechtssache T-248/17 RENV) <sup>(1)</sup>****(Haftung — Öffentlicher Dienst — Einstellung — Allgemeines Auswahlverfahren EUR/A/151/98 — Fehler des Europäischen Parlaments bei der Führung der Reserveliste — Materieller Schaden)**

(2019/C 263/44)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Klägerin: CC (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Maximini und C. Hölzer)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: M. Ecker und E. Despotopoulou)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch verschiedene Fehler des Parlaments bei der Führung der Reserveliste des Allgemeinen Auswahlverfahrens EUR/A/151/98 entstanden sein soll

**Tenor**

1. Das Europäische Parlament wird verurteilt, an CC einen Betrag von 6 000 Euro zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Europäische Parlament trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 133 vom 5.5.2012 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-9/12 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

**Urteil des Gerichts vom 11. Juni 2019 — TO/EUA****(Rechtssache T-462/17) <sup>(1)</sup>****(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Befristeter Vertrag — Entlassung während eines Krankheitsurlaubs — Art. 16 der BSB — Art. 48 Buchst. b der BSB — Art. 26 des Statuts — Verarbeitung personenbezogener Daten — Art. 84 der BSB — Mobbing)**

(2019/C 263/45)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Klägerin: TO (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoest)

Beklagte: Europäische Umweltagentur (Prozessbevollmächtigte: O. Cornu im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbauer)

*Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Nessaf und J. Van Pottelberge, dann J. Van Pottelberge und J. Steele) und Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und R. Meyer)

## Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung erstens der Entscheidung vom 22. September 2016, mit der der Exekutivdirektor der EUA das Beschäftigungsverhältnis der Klägerin als Vertragsbedienstete kündigte, und zweitens der Entscheidung vom 20. April 2017, mit der der Exekutivdirektor der EUA die von der Klägerin eingelegte Beschwerde gegen die Entscheidung vom 22. September 2016 zurückwies, und zum anderen auf Ersatz der Schäden, die der Klägerin entstanden sein sollen

## Tenor

1. Die Entscheidung vom 22. September 2016, mit der der Exekutivdirektor der Europäischen Umweltagentur (EUA) das Beschäftigungsverhältnis von TO als Vertragsbedienstete kündigte, wird aufgehoben.
2. Die EUA wird verurteilt, an TO einen Betrag in Höhe der Dienstbezüge für einen Monat für den Zeitraum der Kündigungsfrist und eines Drittels ihres Grundgehalts je abgeleisteten Monat der Probezeit abzüglich der Entlassungsentschädigung, die sie bereits erhalten hat, zu zahlen.
3. Die EUA wird verurteilt, an TO 6 000 Euro zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die EUA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten von TO.
6. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 347 vom 16.10.2017.

---

## Urteil des Gerichts vom 12. Juni 2019 — EOS Deutscher Inkasso-Dienst/EUIPO — IOS Finance EFC (IOS FINANCE)

(Rechtssache T-583/17) (<sup>1</sup>)

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke IOS FINANCE — Ältere nationale Bildmarke EOS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001])

(2019/C 263/46)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

*Klägerin:* EOS Deutscher Inkasso-Dienst GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Sorg)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Söder)